



Kantonales Steueramt

Konsulent Unternehmenssteuern



Amt für Wirtschaft und Arbeit
des Kantons Zürich

Standortförderung

Steuern im Kanton Zürich

Eine Übersicht

The image shows a collage of financial documents. The most prominent is an 'ANNUAL REPORT AND ACCOUNTS' document. It features a 'balance sheet' section with the following categories and values:

Category	2008	2007
Non-current assets	350'000	300'000
Property, plant and equipment	3'000	3'000
Goodwill	800	300
Intangible assets	354'000	304'000
Investments in jointly controlled entities	1'000	2'000
Investments in associates	355'000	306'000
Other investments	250'000	25'000
Fixed assets	35'000	4'000
Loans	6'000	10'000
Other receivables	10'000	1'000
Derivative financial instruments	1'000	15'000
Prepayments	1'000	0
Defined benefit pension	40'000	30'000
Current assets	1'500	1'500
Loans	500	500
Inventories	25'000	25'000
Trade	1'000	10'000
Derivatives	500	10'000
Prepayments	35'000	10'000
Current tax receivable	12'000	19'000
Cash and cash equivalents	26'000	19'000
Total assets	386'000	325'000

The 'income statement' section is also visible, showing 'For the year ended 31 December' with various revenue and expense categories.

Ansprechpartner:

bei Steuerfragen

Kantonales Steueramt

Fachsupport Unternehmenssteuern (oder zuständige Division)

Bändliweg 21

CH 8090 Zürich

Tel +41 (0)43 259 11 11

Fax +41 (0)43 259 41 08

fachsupport@ksta.zh.ch

www.steuernamt.zh.ch

bei Fragen rund um den Standort Zürich

Standortförderung des Kantons Zürich

Walchestrasse 19

CH 8090 Zürich

Tel +41 (0)43 259 49 92

Fax +41 (0)43 259 51 71

standort@vd.zh.ch

www.standort.zh.ch

Eine Übersicht

Inhaltsverzeichnis

1	Kanton Zürich – ein attraktives Steuersystem.....	3
1.1	Das Steuersystem der Schweiz und des Kantons Zürich.....	3
1.1.1	Bund (Schweiz).....	3
1.1.2	Kanton Zürich.....	3
1.1.3	Gemeinden	3
1.2	Doppelbesteuerungsabkommen.....	4
1.3	Arten von Steuerpflichtigen.....	4
1.3.1	Natürliche Personen	4
1.3.2	Juristische Personen.....	4
1.3.3	Grundstückgewinnsteuer als Objektsteuer	4
1.4	Ausgestaltung der direkten Bundessteuer.....	4
1.4.1	Natürliche Personen	4
1.4.2	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.....	4
1.5	Ausgestaltung der Staats- und Gemeindesteuern.....	5
1.5.1	Allgemeines	5
1.5.2	Steuersätze für natürliche Personen	5
1.5.3	Steuersätze für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	5
1.5.4	Steuerlich abzugsfähige Gewinnungskosten.....	6
1.5.5	Vorjahresverluste	6
1.5.6	Besteuerung von Holding- und Beteiligungsgesellschaften	6
1.5.7	Besteuerung von Domizil- und gemischten Gesellschaften	7
1.6	Steuerliche Vorbescheide	7
1.7	Steuererleichterungen.....	7
2	Weitere Informationen.....	8

Übersicht

1 Kanton Zürich – ein attraktives Steuersystem

1.1 Das Steuersystem der Schweiz und des Kantons Zürich

In der Schweiz werden Steuern auf drei Ebenen erhoben:

1.1.1 Bund (Schweiz)

- Direkte Bundessteuer vom Einkommen bei natürlichen Personen und Gewinn von juristischen Personen;
- Verrechnungssteuer (Quellensteuer) auf Kapitalerträgen;
- Stempelsteuern (insbesondere Emissionsabgabe auf Wertpapieren);
- Mehrwertsteuer (Normalsatz 8,0 %).

1.1.2 Kanton Zürich

- Staatssteuer vom Einkommen und Vermögen von natürlichen Personen und Gewinn und Kapital von juristischen Personen;
- Erbschafts- und Schenkungssteuer.

1.1.3 Gemeinden

- Gemeindesteuer als Zuschlag zur Staatssteuer des Kantons;
- Grundstückgewinnsteuer

Der Bund verfügt über seine eigenen Steuergesetze, die für das Territorium der ganzen Schweiz und damit für alle Kantone gleichermassen gelten. Neben der direkten Bundessteuer fallen insbesondere die Mehrwertsteuer, die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen und die Emissions- und Umsatzabgabe auf Wertpapieren ins Gewicht. Die Verrechnungssteuer ist eine grundsätzlich rückforderbare Quellensteuer mit Sicherungscharakter.

Für Empfänger von verrechnungssteuerbelasteten Einkünften mit Domizil im Ausland besteht unter den geltenden Doppelbesteuerungsabkommen ebenfalls eine Rückforderungs- bzw. Anrechnungsmöglichkeit.

Die Emissionsabgabe für die Begründung oder Erhöhung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt grundsätzlich 1 %, wobei ein Betrag von Fr. 1'000'000 abgabefrei bleibt. Des Weiteren sind zahlreiche Ausnahmefälle (wie zum Beispiel Unternehmensumstrukturierungen) vorgesehen, die abgabefrei bleiben. Die Umsatzabgabe mit Sätzen von 1,5 ‰ und 3 ‰ kennt ebenfalls diverse Ausnahmeregelungen.

Die **direkte Bundessteuer** (vom Einkommen natürlicher Personen bzw. Gewinn juristischer Personen) basiert auf dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), wird indessen durch die Steuerbehörden der Kantone in der Regel gleichzeitig mit den Staats- und Gemeindesteuern veranlagt. Die übrigen Steuern und Abgaben des Bundes werden durch Behörden der Bundesverwaltung festgesetzt.

Die **Staatssteuer** ist geregelt im kantonalen Gesetz über die direkten Steuern vom 8. Juni 1997 (Steuergesetz / StG) und wird durch das kantonale Steueramt Zürich veranlagt. Die Gemeindesteuer wird nicht gesondert erhoben, sondern wird mittels eines Prozentsatzes (Gemeindesteuerfuss) von der sogenannten einfachen Staatssteuer abgeleitet und mit der gleichen Steuerrechnung erhoben.

Die **Erbschafts- und Schenkungssteuern** werden vom kantonalen Steueramt Zürich veranlagt. Die direkten Nachkommen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen.

Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern werden gestützt auf das kantonale Steuergesetz durch die Gemeindebehörden festgesetzt.

1.2 Doppelbesteuerungsabkommen

Die Schweiz hat ein dichtes Netz von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen, zurzeit mit über siebzig Staaten (einschliesslich Deutschland, Grossbritannien, USA, Kanada, Frankreich, Italien). Unter den meisten DBA sind neben der Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen auch Reduktionen (zum Teil bis Nullsatz) der Quellensteuern (bzw. Verrechnungssteuer) auf Zinsen und Dividenden vorgesehen. Auf Lizenzgebühren erhebt die Schweiz keine Quellensteuer.

1.3 Arten von Steuerpflichtigen

1.3.1 Natürliche Personen

Das System der direkten Steuern unterscheidet zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen. Natürliche Personen unterliegen der direkten Bundessteuer auf ihrem Einkommen und den Staats- und Gemeindesteuern auf dem Einkommen und dem Vermögen. Teilhaber von Personengesellschaften wie Kommandit- und Kollektivgesellschaften werden grundsätzlich für ihren Anteil an der Gesellschaft als natürliche Personen besteuert. Als Einkommen steuerbar ist bei natürlichen Personen das Bruttoeinkommen abzüglich Abzüge für Gewinnungskosten (Berufsauslagen, Geschäftsaufwand usw.), weitere Abzüge wie Schuldzinsen sowie Sozialabzüge (Kinder- und Unterstützungsabzug). Der Vermögenssteuer unterliegt das Nettovermögen nach Abzug von Passiven.

1.3.2 Juristische Personen

Die Hauptgruppe der juristischen Personen, die Kapitalgesellschaften (wie Aktiengesellschaften, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften wird sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Staats- und Gemeindesteuern für den Reingewinn (Reingewinn nach Abzug des Steueraufwandes) und bei der Staats- und Gemeindesteuer auch für das Eigenkapital besteuert.

Ausländische Handelsgesellschaften und andere Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit mit Betriebsstätten oder Liegenschaften in der Schweiz werden wie juristische Personen besteuert.

1.3.3 Grundstückgewinnsteuer als Objektsteuer

Mit der objektmässig erhobenen Grundstückgewinnsteuer werden alle zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Handänderungen an Grundstücken im Kanton erfasst, sowohl auf Geschäfts- als auch Privatliegenschaften. Gewinne auf Geschäftsliegenschaften sind demgegenüber von der Besteuerung mit der Gewinnsteuer ausgenommen.

1.4 Ausgestaltung der direkten Bundessteuer

1.4.1 Natürliche Personen

Als Steuerperiode für natürliche Personen gilt, wie bei der Staatssteuer, das Kalenderjahr. Besteuert wird das in dieser Periode erzielte Einkommen. Der Bund erhebt keine Vermögenssteuer.

Der Tarif für die Einkommenssteuer ist progressiv nach der Höhe des steuerbaren Einkommens abgestuft. Der Tarif für Verheiratete erreicht bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 200'000 einen Durchschnittswert von 6,673 % und geht ab Fr. 843'600 über auf linear 11,5 %. Die etwas steilere Tarifkurve für Alleinstehende erreicht den Maximalsatz von 11,5 % bei Fr. 712'500 steuerbarem Einkommen.

1.4.2 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Steuerperiode deckt sich in zeitlicher Hinsicht mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft. Nach dem System der Gegenwartsbemessung wird für diesen Zeitraum der im Geschäftsjahr erzielte Reingewinn (**nach Abzug der Steuern**) besteuert.

Der Gewinnsteuersatz ist proportional ausgestaltet und beträgt 8,5 % vom Gewinn nach Steuern.

1.5 Ausgestaltung der Staats- und Gemeindesteuern

1.5.1 Allgemeines

Das Steuergesetz enthält die Steuersätze für die Berechnung der einfachen Staatssteuer als Basis für die Erhebung der Staats- und Gemeindesteuern. Die Staatssteuer beträgt zurzeit 100 % der einfachen Staatssteuer. Die Gemeindesteuerfüsse variieren von Gemeinde zu Gemeinde und liegen für die Steuerperiode 2011 gegenwärtig im Bereich zwischen 73 % und 122 % der einfachen Staatssteuer für natürliche Personen (ohne Kirchensteuer) und zwischen 83.37 % und 136.60 % für juristische Personen. Dies ergibt zum Beispiel für ausgewählte Gemeinden folgende Gesamtsteuerfüsse für die Staats- und Gemeindesteuern juristischer Personen (Stand 2011):

Stadt Zürich	229.54 %
Stadt Winterthur	236.26 %
Illnau-Effretikon	228.00 %
Kloten / Flughafen	215.50 %
Wallisellen	207.44 %
Opfikon-Glattbrugg	209.16 %
Zumikon	183.37 %

Als Steuer- und Bemessungsperiode für natürliche Personen gilt das Kalenderjahr. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende des Kalenderjahres. Bei den Kapitalgesellschaften und den Genossenschaften deckt sich die Steuerperiode in zeitlicher Hinsicht mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft. Nach dem System der Gegenwartsbemessung wird für diesen Zeitraum der im Geschäftsjahr erzielte Reingewinn (nach Abzug der Steuern) besteuert. Die Kapitalsteuer bemisst sich auf dem steuerbaren Kapital am Ende des Geschäftsjahres.

1.5.2 Steuersätze für natürliche Personen

Der Tarif für die Einkommenssteuer ist progressiv abgestuft nach der Höhe des steuerbaren Einkommens. Der Tarif für die einfache Staatssteuer Verheirateter erreicht bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 200'000 einen Durchschnittswert von 7,218 %. Die etwas steilere Tarifkurve für Alleinstehende erreicht denselben Durchschnittssatz bei rund Fr. 124'500 steuerbarem Einkommen. Der Maximalsatz beträgt 13 % (einfache Staatssteuer).

Die Vermögenssteuer beträgt zwischen 0 ‰ und maximal 3 ‰ (einfache Staatssteuer).

Beispiel:

Ein in Zumikon wohnhaftes Ehepaar mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 300'000 bezahlt total Fr. 45'350 Staats- und Gemeindesteuern pro Jahr (Steuerjahr 2011).

1.5.3 Steuersätze für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Gewinnsteuer für die einfache Staatssteuer ist proportional ausgestaltet und beträgt 8.0 % vom Gewinn nach Steuern. Die Gewinnsteuer für eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Opfikon beträgt 16.73 % auf dem Gewinn nach Abzug der Steuern, was rund 14,33 % vom Gewinn vor Steuern entspricht.

Die proportionale Kapitalsteuer beträgt 0,75 ‰ (Promille) des steuerbaren Eigenkapitals (einfache Staatssteuer). Für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften gilt ein reduzierter Satz von 0,15 ‰.

Die gesamte Belastung mit Gewinnsteuern (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern) für eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Stadt Zürich beträgt 26,86 % auf dem steuerbaren Gewinn nach Abzug der Steuern. Rechnet man die Steuerbelastung für den Vergleich mit anderen Staaten um auf die Belastung des Gewinnes vor Abzug der Steuern, so resultiert eine Steuerbelastung von 21,17 % des Gewinns vor Steuern. Bei Sitz in Wallisellen beträgt die Gewinnsteuer 20,0 % des Gewinnes vor Steuern (Angaben für das Jahr 2011).

Beispiele für die Steuerbelastung mit Staats- und Gemeindesteuern (in CHF, Jahr 2011)				
	A AG	B AG	C AG	Holding AG
steuerbarer Reingewinn nach Steuern	80 000	150 000	500 000	500 000
steuerbares Kapital	500 000	500 000	2 000 000	2 000 000
einfache Gewinnsteuer	6 400	12 000	40 000	0
einfache Kapitalsteuer	375	275	1 500	300
Steuerbelastung in der Stadt Zürich				
Total Gewinnsteuer	14 691	27 545	91 816	0
Total Kapitalsteuer	861	861	3 443	689
Steuerbelastung in Wallisellen				
Total Gewinnsteuer	13 276	24 883	82 976	0
Total Kapitalsteuer	778	778	3 112	622

1.5.4 Steuerlich abzugsfähige Gewinnungskosten

Der geschäftsmässig begründete Aufwand ist abzugsfähig. Unter anderem zählen die fälligen Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern, sowie Abschreibungen und Rückstellungen dazu. Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen können im Anschaffungsjahr auf einen Wert von in der Regel 20 % des Anschaffungswertes abgeschrieben werden. Weiter werden Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte als geschäftsmässig begründeter Aufwand zum Abzug zugelassen. Solche Rücklagen sind im Umfang von maximal 10 % des steuerbaren Gewinns bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Franken möglich. Zulässig ist ausserdem die Bildung stiller Reserven auf dem Warenlager im Umfang von 1/3 auf dem Einstands- oder tieferen Marktwert.

1.5.5 Vorjahresverluste

Verluste aus den dem Geschäftsjahr vorangegangenen sieben Vorjahren können mit späteren Gewinnen verrechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Unternehmung aus einem anderen Kanton zugezogen ist.

1.5.6 Besteuerung von Holding- und Beteiligungsgesellschaften

Kapitalgesellschaften, deren Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht, die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben und deren Aktiven oder Erträge zu mindestens zwei Dritteln Beteiligungen bzw. Beteiligungserträge darstellen, entrichten nach dem Zürcher Steuergesetz keine Gewinnsteuer. Die Kapitalsteuer wird zum ermässigten Tarif von 0,15 % berechnet (einfache Staatssteuer).

Kapitalgesellschaften, welche infolge einer betrieblichen Tätigkeit nicht als Holdinggesellschaft besteuert werden können, können auf den Beteiligungserträgen und auf den Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Beteiligungen eine Entlastung in Form des Beteiligungsabzuges geltend machen. Auf diesen Beträgen wird ein Abzug im Ausmass des Verhältnisses des Nettobeteiligungsertrages zum Gesamtertrag gewährt. Der Beteiligungsabzug wird in gleicher Weise für die Staats- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer gewährt.

1.5.7 Besteuerung von Domizil- und gemischten Gesellschaften

Kapitalgesellschaften die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit, sondern nur eine Verwaltungstätigkeit ausüben, sowie Gesellschaften deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, werden bei den Staats- und Gemeindesteuern reduziert besteuert.

Beteiligungserträge und Kapitalgewinne auf Beteiligungen sind steuerfrei. Erträge aus ausländischen Quellen werden je nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit nur mit einer Quote zum steuerbaren Gewinn gerechnet. In der Regel liegt diese Quote im Bereich von 5 - 20 %.

Für Finanzgesellschaften gilt zum Beispiel in der Regel eine Quote von 10 %, für Captive Versicherungsgesellschaften eine solche von 15 %. Somit sind bis zu 90 % der Erträge aus ausländischer Quelle bei der Staats- und Gemeindesteuer nicht steuerbar. Die Kapitalsteuer wird zum ermässigten Tarif von 0,15 % berechnet (einfache Staatssteuer). Damit verfügt der Kanton Zürich über ein attraktives Steuersystem für Unternehmen, die Ihre Geschäftstätigkeit vorwiegend im Ausland abwickeln.

1.6 Steuerliche Vorbescheide

Ansiedlungswillige Unternehmen können beim Kantonalen Steueramt Zürich einen Vorbescheid über die Art und Weise der Besteuerung einholen. So kann zum Beispiel vorab verbindlich entschieden werden, ob eine Gesellschaft als Holdinggesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft anerkannt wird, welcher Besteuerungsmodus gilt oder welcher Gewinnzuschlagssatz für eine Managementgesellschaft Anwendung findet. Die Steuerbehörden selbst können allerdings keine eigentliche Steuerberatung anbieten. Für genügend konkrete Pläne zur Unternehmensansiedlung oder Umstrukturierung von Unternehmen kann aber der rechtzeitige Einbezug des kantonalen Steueramtes genügend Sicherheit über die steuerliche Behandlung des Vorganges schaffen.

1.7 Steuererleichterungen

Für grössere ausländische Gesellschaften, welche im Kanton Zürich ihren Sitz nehmen wollen, können unter bestimmten Bedingungen Steuererleichterungen für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre gewährt werden. Es muss sich dabei um neu eröffnete Gesellschaften handeln, welche dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons Zürich dienen, in einem neuen Geschäftsbereich tätig sind und beabsichtigen, zahlreiche neue Arbeitsplätze zu schaffen. Ausgeschlossen sind Steuererleichterungen, wenn bestehende Unternehmen, welche der ordentlichen Besteuerung unterliegen, konkurrenziert werden. Die Steuererleichterungen werden als prozentuale Reduktion der Gewinn- und Kapitalsteuern gewährt.

2 Weitere Informationen

Kontaktstellen in Zürich:

Kantonales Steueramt
Konsulent Unternehmenssteuern
Bändliweg 21
CH-8090 Zürich

Telefonzentrale: +41 43 259 11 11

Telefax Nummer: +41 43 259 41 08

Email: fachsupport@ksta.zh.ch

Internet: www.steuernamt.zh.ch

Oder die zuständige Division des Steueramts, sofern bekannt.

Für allgemeine Informationen:

Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich
Standortförderung
Walchestrasse 19
CH-8090 Zurich

Telefon Nummer: +41 43 259 49 49

Telefax Nummer: +41 43 259 51 71

Internet: www.standort.zh.ch

Für Bundessteuern:

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Telefon Nummer: +41 31 322 71 06

Telefax Nummer: +41 31 322 73 49

Internet: www.estv.admin.ch

Im Wirtschaftsraum Zürich sind ferner alle bekannten international tätigen Treuhand- und Revisionsgesellschaften vertreten. Ferner steht eine grosse Zahl von international erfahrenen Steuerberatern, Wirtschaftsanwälten und spezialisierten Unternehmensberatungsfirmen zur Verfügung. Auch die international tätigen Banken unterhalten Expertenteams für die Kundenberatung.